



Internationaler Tag der Kinderrechte am 20. November

Kinderrechte ausüben zu können ist wichtiger denn je

Die Bilanz zu den Rechten von Kindern und Jugendlichen im Jahr 2020 fällt gemischt aus: Während das Jugendparlament Kanton Zürich einen grossen Partizipationserfolg verzeichnet und national die Weichen für die Schweizer Ombudsstelle für Kinderrechte gestellt werden, leidet die Schweizer Jugend wegen COVID-19 unter der starken Einschränkung ihrer zentralen Rechte auf aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung. Zum Tag der Kinderrechte 2020 unterstützt die okaj zürich die Aktion #meinemeinung der UNICEF Schweiz und Liechtenstein.

Im Sinne der Verfassung des Kantons Zürich und der UN-Kinderrechtskonvention teilt die okaj zürich eine gemeinsame Vision: Kinder und Jugendliche im Kanton Zürich 1) fühlen sich wohl und sind gesund; 2) beteiligen sich partnerschaftlich an der Gestaltung der Gesellschaft; 3) sind als eigenverantwortlich handelnde Persönlichkeiten in die Gesellschaft integriert. Die Kinder- und Jugendarbeit unterstützt Kinder und Jugendliche auf diesem Weg, indem sie Ressourcen vor Defizite stellt und mit animatorischen und partizipativen Methoden Selbstverantwortung und Eigenständigkeit fördert, Identifikation mit der Gesellschaft schafft, Integration, Prävention und Gesundheitsförderung betreibt sowie geeignete Rahmenbedingungen fördert.

Gemischte Bilanz für die Rechte von Kindern und Jugendlichen im Jahr 2020

Das Jugendparlament Kanton Zürich verzeichnet im Juni 2020 einen enormen Erfolg: Die STGK des Kantonsrats Zürich hat den Regierungsrat – ausgelöst durch eine JuPa-Petition – beauftragt, die Umsetzung der Kinderrechte im Kanton Zürich zu prüfen und ihm das Schaffen einer Koordinationsstelle für Kinder- und Jugendrechte vorgeschlagen. Im September 2020 fällt national der Parlamentsentscheid für die Schweizer Ombudsstelle für Kinderrechte. Diesen positiven Meldungen gegenüber steht, dass Kinder und Jugendliche unter COVID-19 ganz besonders leiden: Artikel 31 der UN-Konvention über die Rechte des Kindes anerkennt das Recht auf Ruhe und Freizeit, Spiel, altersgemässe Erholung und freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben. Diese gerade in der Kindheit und Adoleszenz elementaren Rechte werden derzeit enorm eingeschränkt. Die Kinder- und Jugendförderung leistet mit ihren nun noch kreativer umgesetzten Angeboten einen zentralen Beitrag, diesem Entfaltungsdefizit bestmöglich entgegen zu wirken.

Unterstützung der UNICEF-Aktion #meinemeinung zum Tag der Kinderrechte

Zum diesjährigen Tag der Kinderrechte unterstützt die okaj zürich die Aktion von UNICEF Schweiz und Liechtenstein: Art. 12 der Kinderrechtskonvention sichert Kindern das Recht, sich ihre eigene Meinung zu bilden und diese kund zu tun. Auf den #meinemeinung-Sprechblasen können sie dies tun und bekommen diese u.a. bei der okaj zürich und [unicef.ch/de/kinderrechtstag-2020](https://www.unicef.ch/de/kinderrechtstag-2020).

Kontakt

Ivica Petrušić
Geschäftsführer
okaj zürich
Telefon: 044 366 50 17
E-Mail: ivica.petrusic@okaj.ch

Jessica Levy
Kommunikationsverantwortliche
okaj zürich
Telefon: 044 366 5013
E-Mail: jessica.levy@okaj.ch

okaj zürich, kantonale Kinder- und Jugendförderung

Die okay zürich ist der kantonale Dachverband der offenen, verbandlichen und kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit und vom Kanton Zürich mit der kantonalen Kinder- und Jugendförderung beauftragt. Ihre Basis bilden rund 600 Mitgliedsorganisationen aus der Jugendarbeit im Kanton Zürich.

<https://www.okaj.ch/themen/kinderrechte>

Auszug aus der UN-Konvention über die Rechte des Kindes

(1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet, 1997 von der Schweiz ratifiziert)

Artikel 12

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äussern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Artikel 31

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und altersgemässe aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.

(2) Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeit für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.

<https://www.unicef.ch/de/media/624/download>
